

Gemeinde Zeneggen

Baukommission

Dorfstrasse 53

3934 Zeneggen





gemeinde@zeneggen.ch

**Meldung des Arbeitsbeginns**

Nach Massgabe von Art. 55 Abs. 3 Bst. b) des Baugesetzes vom 15. Dezember 2016 (705.1 Baugesetz „BauG“) ist der Inhaber einer Baubewilligung oder sein Vertreter verpflichtet, der Gemeinde den Baubeginn zu melden.

Dossier-Nummer :

Gesuchsteller/in :

Objekt :

Baubeginn :

Voraussichtliche Dauer der Arbeiten :

Ort, Datum :

Unterschrift :